



Ratzke & Ratzke
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Gemeinsam stark, alleine stärker

VSH-Gruppenverträge erscheinen oftmals attraktiv: beeindruckende Deckungssummen, manchmal auch verbesserte Vertragsbedingungen und in vielen Fällen gegenüber Einzelverträgen: eine günstigere Prämie. Die allein wäre das entscheidende Argument, wenn Gruppenverträge nicht auch Nachteile hätten – und zwar gravierende.

Für Pools, Firmen und Vertriebsorganisationen stellen Gruppenverträge scheinbar eine günstige Möglichkeit dar, die Verpflichtung der Vermittler zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu erfüllen.

Doch es gibt Einschränkungen: Gruppenverträge, die eine **Gesamtmaximierung** enthalten, sind nicht konform mit der EU- Vermittlerrichtlinie und scheiden ohnehin aus. Die Richtlinie fordert, dass für jeden einzelnen Versicherten die volle Deckungssumme zur Verfügung stehen muss.

Außerdem gibt es Versicherer, die **Vorversicherungszeiten** nur in dem Fall anerkennen, in dem der Antragsteller selbst auch Versicherungsnehmer der Vorversicherung war. Da bei Gruppenverträgen zumeist nur eine Person oder eine Firma als „juristische Person“ in der Funktion des Versicherungsnehmers auftritt, werden allen nur „mit“-versicherten Personen in diesem Fall keine Vorversicherungszeiten anerkannt. Scheidet eine dieser Personen aus dem Gruppenvertrag aus, weil sie sich selbst versichern möchte oder muss, so besteht für diese Person Deckung für „*Altlasten*“ nur im Rahmen der Nachhaftung des Gruppenvertrages. Für Pflichtverletzungen dieser Person aus der Zeit der Mitversicherung über den Gruppenvertrag, die erst gemeldet werden, nachdem die Zeit der Nachhaftung abgelaufen ist, besteht kein Versicherungsschutz, da ja der neue Versicherer keine Vorversicherungszeiten anerkannt hat. Und die Praxis zeigt: Vermögensschäden treten oft erst nach etlichen Jahren in Erscheinung. Der scheinbar so günstige Gruppenvertrag kann sich für diese Person nachträglich als teure, je nach Größe des Schadens womöglich als existenzbedrohende „Falle“ erweisen!

Außerdem ist der Umstieg vom Kollektiv- in einen Individualvertrag für den Umsteiger kostspieliger, da ihm wegen des Fehlens anerkannter, schadenfreier Vorversicherungszeiten entsprechende Schadensfreiheitsrabatte nicht gewährt werden.

Mit gefangen, mit gehangen

So drastisch, wie es die Redensart besagt, wird es bei einer VSH-Versicherung sicher nicht kommen. Ein Funken Wahrheit steckt trotzdem darin.

Die günstigere Prämie des Gruppenvertrags ist nicht die Folge eines günstigeren Schadenverlaufs, sondern des geringeren Verwaltungsaufwands, den der Versicherer damit im Vergleich zu einer Vielzahl von Einzelverträgen hat. Dennoch kann sich der kollektive Schadenverlauf als unmittelbarer Nachteil für den Einzelnen erweisen. Eine negative Schadenbilanz des Gruppenvertrages, die den Versicherer zur Kündigung veranlasst, trifft alle Gruppenmitglieder; auch die, die keinen Schaden zu dieser Bilanz „beigetragen“ haben. Im altdeutschen Recht nannte man so etwas „Sippenhaftung“. Letztlich hat die Entscheidung für einen Gruppenvertrag oder für einen Individualvertrag auch ein psychologisches Moment: Wer für die Fehler Anderer nicht unmittelbar mithaften möchte, für den relativiert sich der Vorteil der möglicherweise günstigeren Prämie zu Gunsten der eigenen, individuellen Absicherung gegen die Vermögensschaden-Haftung.